

ANLAGE A zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Moosinning

GRABMAL- UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN für die Friedhöfe der Gemeinde Moosinning

I. Grabstellen

§ 1

Gestaltung der Grabstellen

Die Grabstellen müssen naturgemäß gestaltet und dauernd instandgehalten werden.

§ 2

Erwerb und Auswahl einer Grabstelle

Vor Erwerb einer Grabstelle werden dem künftigen Nutzungsberechtigten diese Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sowie der Belegungsplan in seiner jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme vorgelegt. Die Vergabe des Grabes erfolgt in den Grabfeldern der Reihe nach.

II. Grabmale

§ 3

Allgemeines

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 4

Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- (1) Als Werkstoffe für Grabmale sind zugelassen: Naturstein, Holz und geschmiedetes sowie gegossenes Metall. Für Urnenerdgräber sind zudem Findlinge und findlingsähnliche Steine zugelassen.
- (2) Stehende Grabmale müssen auf allen Seiten gleich bearbeitet sein.
- (3) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
- (4) Kammerverschlussplatten bzw. Grabplatten der Urnenwandgräber und der Baumurnengräber dürfen nur mit eingravierter Schrift versehen werden. Keramikbilder der Verstorbenen sind zugelassen.
- (5) Grabstätten sind mit einer Grabeinfassung zu versehen.
- (6) Sockel für Laternen, Weihwasserkessel etc. müssen aus dem gleichen Natursteinmaterial bestehen und die gleiche handwerkliche Oberflächenbehandlung aufweisen wie das Grabmal selbst.
- (7) Grabeinfassungen aus Naturstein sind im gleichem Natursteinmaterial auszuführen wie das Grabmal bzw. der Grabmalsockel (z. B. bei schmiedeeisernen Grabkreuzen).
- (8) Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:
 - a) Beton, Glas und Kunststoffe
 - b) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftfläche mit Ausnahme der Tönung der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, schwarz, grün und grau sowie silber, bronze und gold.
 - c) Aufwendige oder elektrische Beleuchtungskörper, soweit sie als Dauereinrichtung installiert und betrieben werden.
 - d) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle Anderer verletzen können.

§ 5

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen folgende Abmaße nicht überschreiten:

- a. Doppelgrabstätten:
 - I. Grabsteine:
 - 1. Breite: 235 cm
 - 2. Höhe: 130 cm inkl. Sockel
 - 3. Stärke: mind. 16 cm
 - II. Umrandung
 - 1. Breite: 250 cm inkl. Umrandung
 - 2. Länge: 200 cm
 - 3. Stärke: max. 15 cm
- b. Familiengrabstätte:
 - I. Grabsteine:
 - 1. Breite: 140 cm
 - 2. Höhe: 130 cm inkl. Sockel
 - 3. Stärke: mind. 16 cm
 - II. Metall- und Holzkreuze
 - 1. Breite: 100 cm
 - 2. Höhe: 160 cm
 - III. Umrandung
 - 1. Breite: 150 cm inkl. Umrandung
 - 2. Länge: 180 cm
 - 3. Stärke: max. 15 cm
- c. Einzelgrab und anonyme Erdgrabstätte
 - I. Grabsteine:
 - 1. Breite: 80 cm
 - 2. Höhe: 130 cm inkl. Sockel
 - 3. Stärke: mind. 16 cm
 - II. Metall- und Holzkreuze
 - 1. Breite: 80 cm
 - 2. Höhe: 140 cm
 - III. Umrandung
 - 1. Breite: 80 cm inkl. Umrandung
 - 2. Länge: 180 cm
 - 3. Stärke: max. 10 cm
- d. Urnenerdgrab stehend:
 - I. Grabsteine:
 - 1. Breite: 45 cm
 - 2. Höhe: 80 cm inkl. Sockel
 - 3. Stärke: mind. 16 cm
 - II. Umrandung
 - 1. Breite: 60 cm
 - 2. Länge: 60 cm
 - 3. Stärke: max. 10 cm
- e. Urnenerdgrab liegend:
 - I. Grabsteine:
 - 1. Breite: 60 cm
 - 2. Länge: 60 cm
 - 3. Stärke: mind. 20 cm

Der Sockel für Laternen darf max. eine Abmessung von 18 x 18 x 10 cm haben.

(3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 15 der Friedhofssatzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

(4) Grabmale dürfen erst dann aufgestellt werden, wenn die eingereichten Grabmalpläne von der Gemeinde Moosinning genehmigt wurden. Entspricht das Grabmal nicht dem genehmigten Plan, so kann die Gemeinde das Grabmal auf Kosten des Grabinhabers entfernen lassen.

(5) Bei Urnenwandgräbern und Baumurnengräber sind die von der Gemeinde Moosinning gestellten Grabplatten zu verwenden. Die Gravur der Grabplatte muss durch die/den Grabnutzungsberechtigte/n bei einer hierfür fachkundigen Firma veranlasst werden. § 4 ist zu beachten.

III. Grabbepflanzung

§ 6

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 24 der Friedhofssatzung).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 7

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete heimische Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Gehölze, deren natürliche Wuchshöhe 80 cm überschreitet, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 24 der Friedhofssatzung).
- (5) Bei Baumurnengräber dürfen Blumen, Grabkerzen, etc. nur auf der jeweiligen Grabplatte niedergelegt bzw. aufgestellt werden.
- (6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Unkraut ist von der Grabstätte (auch im Umgriff des Grabsteines und der Einfriedung) regelmäßig zu entfernen.

Moosinning, den 21.10.2021



Georg Nagler, Erster Bürgermeister